



Bielefeld

**Herausforderungen des
Bundesteilhabegesetzes
(BTHG)**

**Seniorenrat
20. November 2019**

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

01.01.2020: 3. Reformstufe des BTHG

- Inkrafttreten des Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe)
- Neuregelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
- Trennung der Leistungen in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII:

- Landschaftsverbände sind Träger der Eingliederungshilfe (Fachleistung)
- Kreise und kreisfreien Städte bleiben Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von der Einschulung bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulbildung, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben
- Existenzsichernde Leistungen werden – unabhängig von der Wohnform – von den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreien Städte) erbracht

Die wesentlichen Veränderungen:

- Landschaftsverbände sind neu zuständig für
 - sämtliche Leistungen der EGH für Erwachsene sowie
 - die Frühförderung
- Örtliche Träger bleiben im Übrigen zuständig für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulbildung, insbesondere Schulbegleitung/-assistenz
- Existenzsichernde Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen sind nicht mehr Teil der EGH, sondern werden künftig von den örtlichen Trägern erbracht

Dies hat zur Folge, dass zum 01.01.2020

- Fälle der Eingliederungshilfe, die bisher von den Kommunen bearbeitet wurden, an die Landschaftsverbände übergehen (Ausnahme: Delegation)
- Existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bisher von den Landschaftsverbänden bearbeitet wurden, an die Kommunen übergehen

Delegationssatzung des LWL:

Der Landschaftsverband hat u.a. die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf die örtlichen Träger delegiert

- **Frühförderung** (bis zum 31.07.2022) sofern die Bewilligung schon vor dem 01.01.2020 erfolgte
- Hilfen zur Inanspruchnahme der **Fahrdienste** für Menschen mit Behinderungen
- Hilfen in **Kontakt- und Beratungsstellen** für Menschen mit Behinderungen

Fallübergang: Stadt Bielefeld → LWL

- Übergang der Eingliederungshilfefälle im Wege des Datenaustausches geplant
- Bewilligung von Eingliederungsleistungen durch das Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt erfolgen vereinbarungsgemäß über den 31. Dezember 2019 hinaus

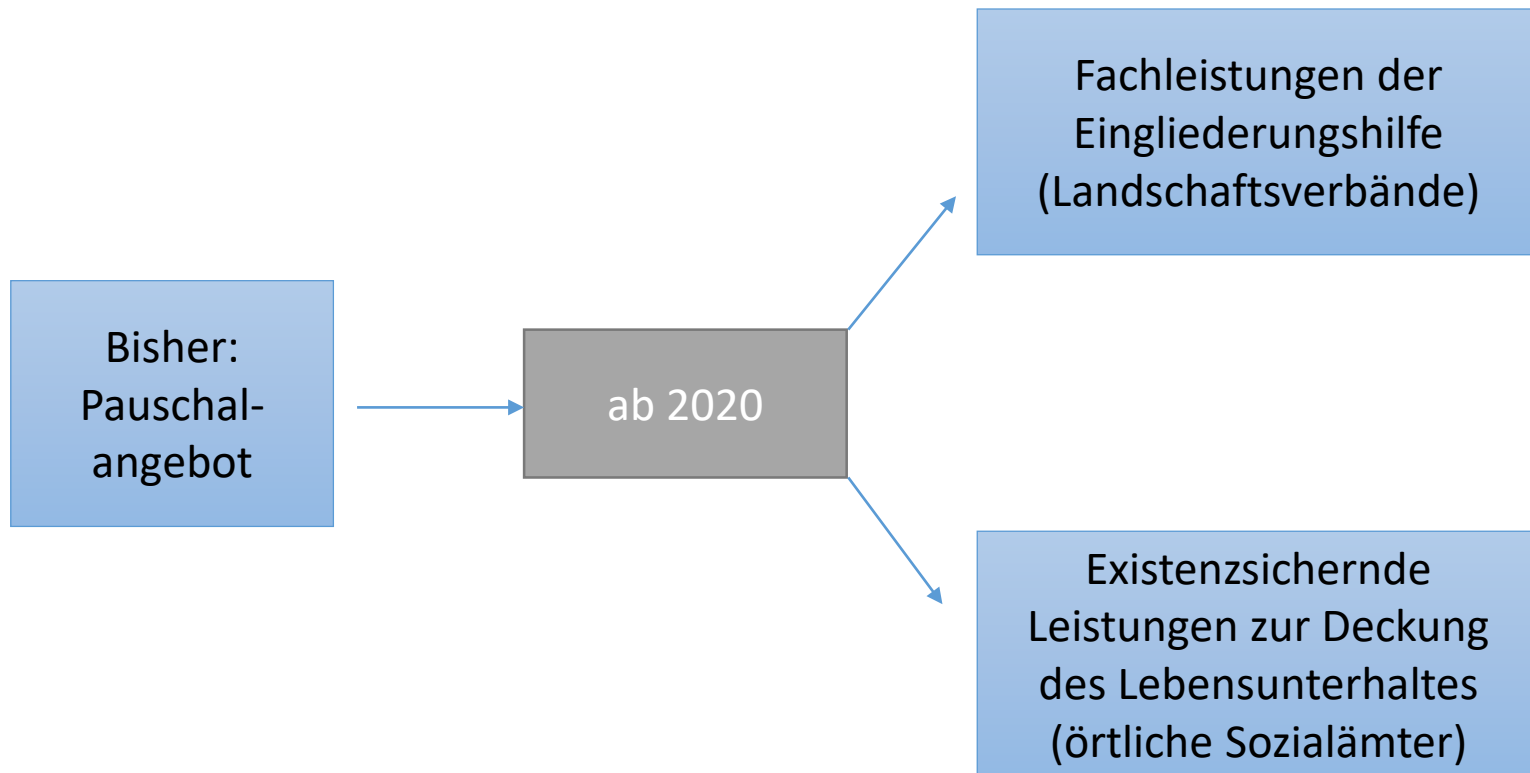
Der LWL beabsichtigt, die von den Kommunen bewilligten Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 fortzusetzen.

Fallübergang: LWL → Stadt Bielefeld

- Datenübergabe auch für die existenzsichernden Leistungen
- Leistungsberechtigte müssen Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen und aktuelle Angaben machen, v.a. Bankverbindung und Miete

Herausforderungen des Bundesteilhabegesetzes

Trennung der Leistungen in bisherigen stationären Einrichtungen:



Warum Trennung der Leistungen?

Trennung der Leistungen ist erforderlich, um mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen und zu einer wirtschaftlichen Gleichbehandlung zu kommen

- Eingliederungshilfe ist keine „Fürsorgeleistung“ mehr; künftig wird die individuell notwendige Unterstützung unabhängig von der Wohnform vereinbart
- Die Leistungen für den Lebensunterhalt werden nach den gleichen Grundregeln wie für Menschen ohne Behinderungen bewilligt

Wen betrifft es?

Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohneinrichtungen leben:

- in NRW rund 45.000 Menschen
- alleine in Bielefeld etwa 1.000 Menschen

Jede Menge „Papierkram“

- Antrag auf Grundsicherung / existenzsichernde Leistungen stellen, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht
- Wohn- und Versorgungsverträge mit den Einrichtungen abschließen
- Girokonto eröffnen
- künftig selbst Rechnungen für Wohnen und Versorgung bezahlen

Die Stadt Bielefeld

- hat Anträge an rund 1.000 Menschen mit Behinderungen und ihre Betreuer*innen verschickt
- berät die betroffenen Menschen, ihre Angehörigen und Betreuer*innen
- bearbeitet die Anträge so rechtzeitig, dass es nicht zu Leistungsunterbrechungen kommt
- informiert unter zentraler Rufnummer:
0521/51-5930

Aktueller Stand

- rund 900 Anträge liegen vor
- bis zu 250 Rückläufe werden noch erwartet

Wo gibt es weitere Informationen und Hilfe:

- bei den spezialisierten Mitarbeiter*innen für Hilfen in besonderen Wohnformen im Sozialamt
 - persönlich während der Sprechzeiten
 - telefonisch unter 0521/51-5930
 - www.bielefeld.de
- beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - unter www.bthg2020.lwl.org
 - telefonisch unter 0251/ 591 5115
- beim Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
 - <https://ksl-detmold.de/de/service/2022/ausfuellhilfe-zum-grundsicherungsantrag-einfacher-sprache>

**W
BI**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**